

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Zelt und Zubehör

1. Geltung

Der Mieter erkennt mit Vertragsabschluß diese allgemeinen Vertragsbedingungen an, abweichende Bedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Rücktritt vom Vertrag

Sollte der Mieter vom Vertrag zurücktreten, so hat er 20% der Vertragssumme an uns zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt nicht mindestens 8 Wochen vor dem im Vertrag genannten Veranstaltungsbeginn, so hat der Mieter die reine Miete, das ist die Vertragssumme minus Auf-/Abbau-/Anfahrts-/Abfahrtskosten zu ersetzen. Sind diese Kosten jedoch schon entstanden, so sind sie ebenfalls zu ersetzen. Kommt der Mieter seinen vereinbarten Verpflichtungen (Zahlung, Mithilfe bei Auf-/Abbau, Bewachung, Wartung) nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. dadurch entstandene Kosten dem Mieter zu berechnen.

3. Mithilfe des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, mindestens 4 Helfer für Auf- und Abbau zu stellen.

4. Wetter

Bei aufkommendem (mäßig bis starkem) Wind ist die Rondellplane ringsum zu schließen. Unser Zelt ist wasserdicht imprägniert. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit und eine Haftung für Wasserschäden an vom Mieter eingebrachtem Material übernehmen wir jedoch nicht.

5. Haftung für Schäden und Bewachung

Für alle nicht von uns zu verantwortenden Schäden oder Verlust ist vom Mieter Ersatz (Wiederbeschaffungskosten!) zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart sind Zelt und Zubehör vom Mieter zu bewachen.

6. Aufstellungstermin und Schadensersatz

Ein Recht auf Schadensersatz wegen verspätetem Auf-/Abbau oder verfrühtem Abbau steht dem Mieter in keinem Fall zu, es sei denn, der verspätete Auf-/Abbau oder verfrühte Abbau ist auf unseren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

7. Umgang mit unserem Material

Das Zelt darf nur für den vertraglich dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden. Im Interesse eines trockenen Abbaus darf im Zelt besonders am Tag vor dem Abbau kein Wasser verschüttet werden! Auf und Abbau erfolgen nur durch uns, mit uns bzw. unter unserer Aufsicht. Zelt und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. An der Zeltkonstruktion dürfen nur leichte Gegenstände aufgehängt werden. Diese sind anzubinden, bzw. mit Schellen oder Draht zu befestigen. Befestigung mit Nägeln, Schrauben, Tackern etc. an Holzteilen ist verboten. Bei Scheinwerfern und anderen Wärmequellen sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten. An der Plane darf nichts befestigt werden, Färbung oder Anstrich unseres Materials ist verboten, Verschmutzungen sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Abbau nach unseren Anweisungen zu entfernen.

8. Bestuhlung und eingebrachtes Material

Soweit unsere Bestuhlung nicht mit vereinbart ist, sorgt der Mieter bei Bedarf selbst für Bestuhlung und lässt sie ggf. genehmigen. Ins Zelt eingebrachtes Material muss mindestens schwer entflammbar sein, Elektroeinrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Alle ins Zelt eingebrachten Materialien sind rechtzeitig vor Abbau wieder aus dem Zelt zu entfernen.

9. Bauplatz

Der Mieter verpflichtet sich einen mindestens 25m x 25m großen, ebenen, aufgeräumten, geeigneten Platz von Aufbaubeginn bis Abbauende bereitzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Regenwetter der Abbau verzögert, bis die Plane trocken eingeholt werden kann. Geeignet sind Wiese, Kiesplatz, Pflaster (dabei müssen Steine zur Verankerung entfernt werden). Der Aufbau ist auch auf Asphalt möglich, dafür muss der Mieter einen Kompressor mit Presslufthammer und 50 mm Bohrkopf bereitstellen. Das Verschließen der Löcher mit Teer nach Abbau geht ebenfalls zu Lasten und Kosten des Mieters. Zu- und Abfahrt (LKW 6t, Anhänger 8t) müssen ständig gewährleistet sein. In unmittelbarer Zeltnähe ist ein Standplatz für eine Zugmaschine und zwei Anhänger bereitzuhalten.

Der Mieter hat rechtzeitig zu klären, ob auf dem Bauplatz bis in 1,3m Tiefe Kabel, Rohre oder ähnliches verlegt sind. In diesem Fall müssen beim Aufbau entsprechende Pläne vorliegen. Für evtl. Schäden am Bauplatz haftet der Mieter. Der Mieter befreit uns von der Pflicht, den Bauplatz in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

10. Behördliche Genehmigungen

Der Mieter hat sämtliche erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten hierfür zu tragen, insbesondere ist die rechtzeitige Bauabnahme beim Bauamt zu erwirken; der Termin ist mit uns zu vereinbaren, wir sind dann mit gültigem Prüfbuch (Zelt und Elektrik) vor Ort. Unvorhergesehene behördliche Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Punkt 2. Gilt auch für den Fall, dass eine erforderliche Genehmigung nicht zu erhalten ist.

11. Versicherungen

Der Mieter muss die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen gewährleisten, wir bitten in diesem Zusammenhang die obigen Sorgfaltspflichten genau einzuhalten. Der Mieter übernimmt das Veranstalterisiko, dh. er hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. In diese sind die gemieteten Sachen ausdrücklich einzuschließen. Hierüber hat er dem Vermieter gegenüber einen Nachweis zu führen.

12. Zahlungsweise

Ein Drittel der vereinbarten Mietsumme wird bei Vertragsabschluß, ein zweites Drittel nach Aufbau, das letzte Drittel nach Abbau fällig.

Stand: April 2001